



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 22. Dezember 1970

9083. Naturschutzgebiet «Vogelraupfi» bei Bannwil.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Die Insel «Vogelraupfi» wird samt ihrer nähern Umgebung unter den Schutz des Staates gestellt und mit der Bezeichnung «N 100 R 72, Naturschutzgebiet Vogelraupfi» in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

2. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1000 der Bernischen Kraftwerke AG vom 15. Oktober 1970 eingetragen und umfasst folgende Zonen:

- a) die von der Bernischen Kraftwerke AG an den Staat abgetretene Insel,
- b) ein dieser südlich vorgelagerter 50 m breiter Streifen der Aare,
- c) der Kanal nördlich der Insel,
- d) das von der Bernischen Kraftwerke AG dem Staat abgetretene Land zwischen dem Kanal und dem Weg am oberen Rand des Steilhangs (Teil von Bannwil-Grundbuchblatt Nr. 458),
- e) das im Besitz der Bernischen Kraftwerke AG verbleibende Land zwischen dem Weg und dem Waldrand (Teil von Bannwil-Grundbuchblatt Nr. 464).

II. Schutzbestimmungen

3. Verboten sind:

- a) das Betreten der Insel sowie jedes Eindringen in den Kanal und die 50 m breite Aarezone,
- b) jede Störung oder Beeinträchtigung der Tiere, ihrer Nester und Gelege,
- c) das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen,
- d) jegliche Ablagerungen sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen,

- e) das Campieren, das Aufstellen von Zelten oder andern Unterständen, das Anzünden von Feuern,
- f) das Laufenlassen von Hunden sowie das Mitführen von Hunden ausserhalb des Weges,
- g) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, soweit sie nicht im Dienste des Naturschutzgebiets oder der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind.

4. Vorbehalten bleiben:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung des unter Ziffer 2 lit. e genannten Landes,
- b) Unterhaltsarbeiten auf der Insel, im Kanal und an der Ufersicherung,
- c) die Ausübung der Angelfischerei vom nördlichen Kanalufer aus,
- d) die gesetzlichen Vorschriften über die Jagd und die Fischerei.

5. Die Forstdirektion kann Ausnahmen von den Schutzbestimmungen in begründeten Fällen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

6. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.

7. Der vorliegende Beschluss ist auf den betroffenen Grundbuchblättern anzumerken.

8. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

9. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger für das Amt Aarwangen sowie im Anzeiger des Amtes Wangen zu veröffentlichen. Er tritt sofort in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber i. V.:

B. Kehrli